



Daniela Messerer
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

Lohstrasse 12
77948 Friesenheim-Oberschopfheim
Telefon 07808 / 9456 - 0
Telefax 07808 / 9456 - 20
Anrufbeantworter - 25
Internet: www.stb-messerer.de
E-Mail : kanzlei@stb-messerer.de

Bankkonten:
Volksbank Lahr
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307
Sparkasse Offenburg / Ortenau
BLZ 664 500 50 Konto-Nr.76 115205

Was ist steuerschädliche Liebhaberei und wie können Sie diese vermeiden?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

gerade als Selbständiger haben Sie die Möglichkeit, Ihre persönlichen Interessen in Ihren Beruf miteinzubeziehen. Aber auch Arbeitnehmer befassen sich oft mit interessanten Hobbys, die sie bisweilen nebenberuflich vermarkten, und verbinden auf diese Weise Privates mit Geschäftlichem.

Das Finanzamt hat grundsätzlich nichts dagegen, wenn Sie Ihre selbständige Tätigkeit nach Ihren Neigungen ausgestalten. Vorsicht ist aber geboten, wenn die persönliche Begeisterung überhandnimmt und Sie Verluste aus Ihrem Hobby steuerlich absetzen wollen. Erzielen Sie aus Ihrer Tätigkeit über mehrere Jahre keine Gewinne, stuft das Finanzamt Ihren Betrieb nämlich als „Liebhabereibetrieb“ ein. Als Folge können Sie negative Einkünfte, also Verluste, nicht mehr mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen verrechnen. Dies kann u.a. zu erheblichen Steuernachzahlungen führen!

Auch im Bereich der Vermietung kann Liebhaberei ein Thema sein: Wenn Sie Ihre Immobilie zu günstig vermieten, etwa an Freunde oder Angehörige, dann kann Ihnen der Werbungskostenabzug zumindest teilweise aberkannt werden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie nachvollziehen, in welchen Fällen das Finanzamt eine Liebhaberei annimmt und welche einkommensteuerlichen Auswirkungen dies dann hat. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Was ist steuerschädliche Liebhaberei und wie können Sie diese vermeiden?

Auf Ihre Gewinnerzielungsabsicht kommt es an! So machen Sie Ihre Verluste steuerlich geltend.

Gewinnerzielungsabsicht

Ihre Verluste aus einer freiberuflichen oder gewerblichen selbständigen Tätigkeit werden nur dann steuerlich anerkannt, wenn Sie mit der Tätigkeit eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Das heißt, **Sie müssen beabsichtigen, einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen** - ansonsten liegt Liebhaberei vor.

Typische Tätigkeiten mit Liebhabereirisiko

- Betreiben eines Pferdestutts
- Vermietung von Freizeitgegenständen (z.B. von Oldtimern oder Motorrädern) und von Ferienwohnungen
- Handel mit Sammlerbedarf (z.B. Antiquitäten, Briefmarken oder Kunstgegenständen)
- kreative Tätigkeiten (z.B. als Make-up-Artist oder als bildender Künstler)
- Weinbau und Brennerei
- Kleinverlage
- kleinere landwirtschaftliche Betriebe

Ein besonderes Augenmerk legt das Finanzamt auf Tätigkeiten, die typischerweise als Hobby angesehen werden.

Stellt Ihre selbständige Tätigkeit Ihre einzige Existenzgrundlage dar?

Nein

Ja

Erwirtschaften Sie seit mehreren Jahren Verluste und geben die Tätigkeit trotzdem weder auf noch ändern Sie die Art der Betriebsführung?

Nein

Ja

Das Finanzamt kann Ihre Tätigkeit als Liebhaberei einstufen!

- Verluste werden nicht mehr steuerlich anerkannt - auch rückwirkend, soweit Steuerbescheide vorläufig ergangen sind.
- In einer sog. **Anlaufphase** werden Verluste trotzdem anerkannt, jedoch bei typischem Hobby- und Freizeitbezug nur unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- Liebhaberei ist auch jenseits von Tätigkeiten mit Hobby- oder Freizeitbezug denkbar; die Kriterien werden dort aber ggf. großzügiger ausgelegt.

Den Vorwurf der Liebhaberei können Sie mit einer sog. **Totalgewinnprognose entkräften**. Diese umfasst das Gesamtergebnis des Betriebs von der Gründung bis zur Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation.

In der Regel nimmt das Finanzamt keine Liebhaberei an.

Sie können die Verluste aus ihrer Tätigkeit steuerlich geltend machen und mit Gewinnen verrechnen.

Gut zu wissen: Vermietung von Wohnungen

Die Miete muss mind. 50 % des Ortsüblichen betragen, sonst droht eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. Werbungskosten können Sie dann nur noch für den entgeltlichen Teil geltend machen. Liegt die Miete zwischen 50 % und 66 %, muss eine Totalgewinnprognose gemacht werden. Ab 66 % gilt die Vermietung als voll entgeltlich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Liebhaberei können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.